



# ENTWURF



## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt**

### **Präambel:**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung schließen die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt nachfolgende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

#### **§ 1 Zweck**

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks hat den ausschließlichen Zweck, die nach § 3 der Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten über die zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und c des Straßenverkehrsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, für die Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs zu verfolgen.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Die Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Glauburg erfüllt.
- (2) Der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk erfüllt die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden zur Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs in den zwei Gebietskörperschaften.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks umfasst die Gebietskörperschaften Glauburg und Ranstadt im Wetteraukreis.
- (4) Die Auswertung, die Ermittlung und die Verfolgung der durch Abs. 2 entstehenden Ordnungswidrigkeiten verbleibt im Rahmes des gegründeten Fachbereichs Bildung und Soziales / Ordnungsamt bei beiden Kommunen in gemeinsamer Regie und Verantwortung.

### **§ 3 Leistungen der Mitgliedskommunen**

- (1) Die Gemeinde Glauburg stellt das für den Dienstbetrieb notwendige Fahrzeug.
- (2) Die Gemeinde Ranstadt stellt den erforderlichen Anteil des Personals (Hilfspolizeibeamtin / Hilfspolizeibeamter) für die Gemeinden Glauburg und Ranstadt zur Besetzung des unter Abs. 1 genannten Fahrzeugs ein und qualifiziert dieses entsprechend für eine sachgerechte und rechtsichere Bedienung.

### **§ 4 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Anschaffung der unter § 3 Abs. 1 genannten Fahrzeug inkl. der damit verbundenen Nebenkosten werden anteilig nach der Aufzeichnung im Fahrtenbuch geführten Nutzung je Kilometer abgerechnet.
- (2) Die Kosten nach § 3 Abs. 2 werden zu gleichen Teilen unter den Mitgliedskommunen aufgeteilt.

### **§ 5 Aufhebung vorhergehender Vereinbarungen**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ortenberg, der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks vom 22.10.2018 wird aufgehoben.

### **§ 6 Änderung, Aufhebung**

- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahre geschlossen. Anschließend verlängert sich diese um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist durch eine der Mitgliedskommunen gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

### **§ 7 Genehmigung**

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreisausschusses des Wetteraukreises zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium Darmstadt am Tage nach deren Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Glauburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Carsten Krätschmer  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Alfred Schäfer  
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Cäcilia Reichert Dietzel  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Uwe Kaufmann  
Erster Beigeordneter